

## Sitzungsvorlage

# SV-10-1364

Abteilung / Aktenzeichen 53 - Gesundheitsamt/	Datum 23.10.2024	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Teilhabebeirat	07.11.2024	

Betreff **"Verbesserung der Sicherheit von Rollstuhlnutzenden auf dem Gehweg der Münsterstraße bei einer Querung des Ostwalls (Kreisstraße) in Lüdinghausen": Aktueller Stand der Anhörungen und Maßnahmen zur Anregung des Beiratsvorsitzenden.**

### **Beschlussvorschlag:**

- ohne Beschlussvorschlag -

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## **I. Sachdarstellung**

Der Beiratsvorsitzende Herr Wecker hatte am 01.08.2023 eine Anregung zur "Verbesserung der Sicherheit von Rollstuhlnutzenden auf dem Gehweg der Münsterstraße bei einer Querung des Ostwalls (Kreisstraße) in Lüdinghausen" an den Kreisdirektor gesandt (s. SV-10-1202).

In der letzten Beiratssitzung vom 07.05.2024 ist dazu über die Stellungnahme der Kreisverwaltung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht (Abt. 36 Straßenverkehr) berichtet worden: Nach erster Prüfung der Anregung sollte zunächst eine Anhörung von Kreispolizeibehörde, Stadt Lüdinghausen sowie der Abt. 66 „Straßenbau und –unterhaltung“ erfolgen und in Abhängigkeit von deren Stellungnahmen erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Bericht zur Stellungnahme war vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden Herr Mondwurf mit der Bitte verbunden worden, in der aktuellen Sitzung über Ergebnisse weiter informiert zu werden:

### Bericht der Abt. 36 Straßenverkehr (FD Verkehrssicherung und -lenkung) der Kreisverwaltung vom 22.10.2024 über Ergebnisse der Anhörungen und Maßnahmen:

*"Am 15.10.2024 hat vor Ort in Lüdinghausen, Einmündung „Ostwall“ in die Münsterstraße, ein Treffen von Vertretern der Kreispolizeibehörde, der Stadt Lüdinghausen (Tiefbauamt), der Abteilung 66 (Kreisbauhof) sowie der Abteilung 36 (Straßenverkehrsamt) stattgefunden. Nach eingehender Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeit wurde übereinstimmend das Folgende festgestellt:*

- 1. Wie bereits mitgeteilt, ist die Aufbringung einer "Fußgängerfurt" aus rechtlichen Gründen nicht möglich.*
- 2. Die Aufstellung eines Stoppschildes (VZ 206) mit Haltebalken könnte nur auf Grundlage von § 45 Absatz 9 StVO erfolgen. Danach sind aber Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Nur wenn eine solche vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung, welche im Benehmen mit der Polizei und dem bzw. den Straßenbaulastträger(n) getroffen wird und welche sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit auszurichten hat.*

*Eine erhebliche übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine besondere Unfalllage gegeben sein. Diese liegt nach Auskunft der Kreispolizeibehörde jedoch zum Glück nicht vor.*

*Die Tatsache, dass die Straße häufiger von Fußgängerinnen und Fußgängern, auch mobilitätseingeschränkten Personen, genutzt wird, um parallel zur Münsterstraße in die Innenstadt zu gelangen, begründet keine besonderen örtlichen Verhältnisse, ist das Überqueren von innerstädtischen Straßen durch zu Fuß Gehende doch die Regel und nicht die Ausnahme.*

*Dies berücksichtigt, besteht keine rechtliche Ermächtigung zur Aufstellung eines VZ 206 (Stoppchild) mit Haltebalken.*

- 3. Unbenommen ist der sogenannte Trichter des „Ostwall“ in der Einmündung in die Münsterstraße relativ weit. Bedingt ist diese Bauart durch den Schul- und Linienbusverkehr, der aus dem*

*„Ostwall“ kommend teils über die Klosterstraße in Richtung des St. Antonius-Gymnasiums, teils in die Münsterstraße in Richtung Senden/Münster fährt. Ebenso biegen Schul- und Linienbusse von der Münsterstraße kommend in den „Ostwall“ ein. Eine Verschmälerung/Einengung des Trichters ist aufgrund der notwendigen Schleppkurven von Bussen nicht möglich.*

*Auch eine Änderung der Streckenführung mit Verlegung des Busverkehrs ist nicht angezeigt. Im Interesse der Mobilitätswende mit einer vermehrten Nutzung der Angebote des ÖPNV ist eine innerstädtisch gut, also vor allem nah erreichbare Haltestelle gerade auch im Interesse mobilitätseingeschränkter Menschen. Eine solche Haltestelle ist vor Kurzem erst auf dem Ostwall ertüchtigt worden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.*

- 4. Die Gehwegabsenkungen am „Ostwall“ liegen zugegebenermaßen sehr nah an der Münsterstraße. Bei weiteren Straßenbaumaßnahmen mag dies in Zukunft verändert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt eine weitere Bordsteinabsenkung im „Ostwall“ ca. 15m in die Straße hinein existiert. An dieser Stelle ist es dem Fußverkehr ohne weiteres möglich und zuzumuten, den „Ostwall“ zu queren.*

*An dieser Stelle bestehen uneingeschränkte Sichten, sowohl seitens querungswilliger Fußgängerinnen und Fußgänger als auch seitens der die Straße befahrenden Verkehrsteilnehmer. Zugegebenermaßen wäre an dieser Stelle der Fußgänger dem sonstigen Verkehr untergeordnet, was bedeutet, das Querungswillige keinen Vorrang vor dem fließenden Verkehr genießen. In den Stoßzeiten am Morgen vor Schulbeginn sowie in der spätnachmittäglichen Rushhour mag dies dazu führen, dass eine Querung nicht ohne angemessene Wartezeiten erfolgen kann. Hinzuzuweisen ist an dieser Stelle allerdings auch auf bereits seit langem bestehenden Alternativrouten, um die Innenstadt zu erreichen (Pättken durch die Gärten „Schreys Gängken“/„Janackerstiege“ und auch Querung über die Fußgängerampel an der Ostwall-Grundschule).*

- 5. Die Stadt Lüdinghausen sagte im o.g. Ortstermin erneut zu dafür Sorge zu tragen, dass sichtbehindernde Vegetation soweit als möglich regelmäßig zurückgeschnitten wird. Ferner wird der Kreisbauhof zeitnah einen Austausch der vorhandenen Beschilderung „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) vornehmen, um durch höhere Reflektionseigenschaften eine bessere Sicht- und Wahrnehmbarkeit der Einmündungssituation für den fließenden Verkehr zu erreichen.*

*In Abwägung all dieser Belange bitte ich um Verständnis dafür, dass eine unmittelbare Veränderung der Querungsbedingungen für den Fußverkehr im Bereich des „Ostwall“ im Bereich Einmündung in die Münsterstraße nicht erwartet werden kann. Eine sich aufdrängende Notwendigkeit, weil andernfalls gerade auch mobilitätseingeschränkten Personen ein Erreichen der Innenstadt unverhältnismäßig erschwert würde, ist nicht gegeben. Bei zukünftigen baulichen Veränderungen des „Ostwall“ werden die Belange des Fußverkehrs, wie stets üblich, in die Überlegungen zur Straßenraumgestaltung einbezogen werden.“*

## **II. Entscheidungsalternativen**

Der Teilhabebeirat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder sind im Rahmen der Satzung frei in der Entscheidung und Beschlussfassung.

**III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Über die Höhe der Aufwendungen in Verbindung mit der Anregung liegen keine Angaben vor.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Der Teilhabebeirat ist gemäß §§ 2 und 8 der Satzung berechtigt, durch Beschlussfassung Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an den Landrat bzw. die Kreisverwaltung und an den Kreistag zu geben.